

# Beendigung des Pachtvertrages

## Merkblatt:

- 1.) gibt der Pächter die Gartenparzelle nach Beendigung des Pachtvertrages nicht oder nicht in vereinbarten und geräumten Zustand zurück, so kann der Verein gemäß § 584b, § 597 BGB bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe den Pachtzins (anteilig) fordern.
- 2.) Als weiteren Schaden gem. § 584b Satz 2, § 597 Satz 2 BGB kann der Verein die Kosten der notwendigen Unterhaltung- und Pflegemaßnahmen sowie die Kosten der Räumung der Parzelle und Laube fordern.
- 3.) Gibt der Pächter die Gartenparzelle nicht im vereinbarten und geräumten Zustand zurück, so ist der Verein gezwungen, innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Beendigung des Pachtverhältnisses gerichtlich die Ersatzansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung des Pachtobjektes geltend zu machen, weil ansonsten gemäß § 548 BGB eine Verjährung der Ansprüche des Vereins eintreten kann.

Diese gerichtliche Geltendmachung kann durch den Pächter nur vermieden werden, wenn

- der Pächter entweder innerhalb der sechs Monate die Ansprüche des Vereins anerkennt  
oder
- der Pächter innerhalb der sechs Monate schriftlich auf die Einrede der Verjährung der Ansprüche des Vereins gemäß § 548 BGB verzichtet, längstens allerdings auf die Dauer von 24 Monaten.

## Vereinbarung zur Beendigung des Pachtvertrages

Kleingartenverein:                      Walsum 1941 e.V.

Garten Nr:

Pächter:

Ich erkläre mich mit den Bedingungen des Merkblattes  
Beendigung des Pachtvertrages einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Pächter

